

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des Metzler Global Growth Sustainability dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Metzler Global Growth Sustainability
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007ECT4X609JYY78

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Das Fondsvermögen wird in Wertpapiere von Emittenten angelegt, die systematisch ökologische, soziale und verantwortungsvolle Praktiken fördern und anteilig zur Erreichung der nachhaltiger Investitionsziele beitragen.

Jeder Emittent wird vor dem Erwerb einer umfassenden Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Dabei wird die ESG-Leistung (Environment, Social, Governance) eines Emittenten systematisch anhand verschiedener ökologischer und sozialer Merkmale und Informationen zur Unternehmensführung des Emittenten bewertet.

Es wird damit sichergestellt, dass mindestens 80 % des Fondsvolumens in Vermögensgegenstände investiert wird, die zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale bzw. nachhaltiger Anlageziele verwendet werden.

Diese Merkmale beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Themen:

Umweltmerkmale

- Eindämmung des Klimawandels
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlustes der Artenvielfalt
- Einsatz klimafreundlicher Technologien

Soziale Merkmale

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Corporate Governance

- Struktur und Qualität des Aufsichtsrates
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen/sozialen Merkmale zu messen. Die Gesellschaft verfolgt zur Umsetzung der Anlagestrategie folgende Investmentansätze: Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

- **ESG-Rating:** MSCI ESG Research bewertet anhand einer regelbasierten Methodik, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Die Bewertung erfolgt auf einer siebenstufigen Skala: führend (AAA, AA), überdurchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC). Auf Ebene des Fonds wird das durchschnittliche ESG-Rating ausgewiesen
- **Treibhausgas(THG)-Emissionsintensität:** Der CO₂-Fußabdruck gibt an, wie viele Tonnen CO₂ im Durchschnitt pro 1 Mio EUR Umsatz von den im Portfolio gehaltenen Unternehmen verursacht werden. Dabei werden Scope-1-Emissionen, die direkt von den Unternehmen selbst verursacht werden, als auch Scope-2-Emissionen berücksichtigt, die durch den Einsatz indirekter, eingekaufter Energie entstehen. Die CO₂-Emissionen umfassen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO₂-Äquivalent umgerechnet werden. Auf Ebene des Fonds wird die durchschnittliche THG-Emissionsintensität (Scope 1+2) ausgewiesen.
- **Engagement:** Die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und erzielte Erfolge. Die Gesellschaft thematisiert in ihren Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge. Auf Ebene des Fonds wird die Anzahl der im Berichtszeitraum erzielten Erfolge für die investierten Unternehmen ausgewiesen.
- **Ausschlusskriterien:** Die Anzahl der Verstöße bei Investitionsentscheidungen gegen die Ausschlusskriterien. Die Einhaltung der Kriterien wird fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen. Auf Ebene des Fonds wird die Anzahl der Verstöße ausgewiesen. Ein Verstoß liegt unmittelbar beim Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder Investmentanteils vor.
- **Nachhaltige Investitionen:** Der Anteil der Investitionen, die als nachhaltig eingestuft werden. Auf Ebene des Fonds wird die durchschnittliche Investitionsquote ausgewiesen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat kein nachhaltiges Anlageziel, tätigt aber nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**Offenlegungsverordnung**“) im Umfang von insgesamt mindestens 50 %.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investiert mindestens 50 % in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abzielen, durch Investitionen in Unternehmen, deren Umsatz zu mindestens 50% aus Produkten oder Dienstleistungen resultiert, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der Ziele erkennen lassen.

- Förderung der Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits keine Netto-CO₂-Emissionen verursachen, deren impliziter Temperaturanstieg sich unter 2 Grad Celsius befindet oder deren Transformationsstrategie klar auf einen Netto-Null-Emissionspfad ausgerichtet sind. Diese Investitionen leisten einen wesentlichen Beitrag den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen und unternehmen Anstrengungen, eine Beschränkung auf 1,5 °C herbeizuführen.
- Förderung der Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die als Vorreiter in diesen Bereichen gelten und Maßnahmen zur Stärkung der Diversität umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis vom Marktwert der nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-VO

Der Fonds kann Investitionen tätigen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie-VO klassifiziert sind, legt hierzu aber keine Mindestquote fest. Sofern solche Investitionen getätigt werden, wird dies über die Anteilsquote ausgewiesen. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis vom Marktwert der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Gesellschaft beachtet, dass die nachhaltigen Investitionen keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in der in Art. 9 der EU-Taxonomie-VO genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren oder die Verletzung des in Artikel 18 der EU-Taxonomie-VO festgelegten Mindestschutzes. Hierzu werden weitere Negativkriterien bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

Ferner stellt der Fonds bzw. die Gesellschaft sicher, dass die als nachhaltig eingestuften Investitionen nur in Emittenten bzw. Unternehmen erfolgen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genannten Governanceaspekte beachten. Dies ist durch die im Rahmen der Anlagestrategie festgelegten Ausschlüsse und der ESG-Integration sichergestellt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen (*principle adverse impacts*, sog. „PAI“). Für 14 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren, sowie für 19 zusätzliche Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt.

Die Gesellschaft hat hinsichtlich der Auswirkung auf die Indikatoren qualitative oder quantitative Schwellenwerte festgelegt, die nicht über/unterschritten werden dürfen, um zu ermitteln, ob die Investition ökologische oder soziale Ziele des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erheblich beeinträchtigt.

Investitionen, die gegen diese Vorgaben verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Bei fehlenden Daten ist ebenfalls eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich. Die Schwellenwerte werden aufgrund verschiedener Faktoren ermittelt und können sich im Laufe der Zeit ändern. Eine Überprüfung der Schwellenwerte erfolgt mindestens einmal jährlich.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien beruhen auf internationalen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Ein Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ist nicht zulässig. Bei Bestandunternehmen erfolgt die Veräußerung. Die Einhaltung wird über den Ausschluss von Emittenten, die gegen eines der zehn Prinzipien des „United Nations Global Compact“ verstoßen oder ein schlechtes ESG-Rating von „CCC“ aufweisen, sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen anhand von 16 umwelt- und sozialbezogenen Indikatoren, die für Investitionen in Unternehmen, supranationale Organisationen und Staaten gelten. Berücksichtigt werden die nachteiligen Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasserverbrauch, Entsorgung, Soziales und Arbeitnehmerfragen. Darüber hinaus werden 5 zusätzliche Klima- und andere umweltbezogene Indikatoren sowie 20 zusätzliche Indikatoren in Bezug auf soziale Faktoren und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung berücksichtigt, hinsichtlich derer die Berichterstattung und Integration gefördert wird. Hierbei verwendet der Investmentmanager ein ESG-Screening für einzelne Unternehmen, supranationale Organisationen und Staaten sowie ein halbjährlich durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten PAI-Risikobericht.

Es werden alle Vermögensgegenstände berücksichtigt, die direkt oder indirekt einzelnen Unternehmen, supranationale Organisationen oder Staaten zugeordnet werden können. Vermögensgegenstände, die indirekt über Investmentanteile gehalten werden, werden auf Basis der veröffentlichten Informationen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nachträglich für jedes Geschäftsjahr des Fonds in den jeweiligen Jahresberichten zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie finden Sie im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dieses Verkaufsprospekts.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird vorwiegend in Wertpapiere investiert, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Im Rahmen der Anlagestrategie verfolgt die Gesellschaft folgende Investmentansätze: Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie von Emittenten stammen:

- die relevante ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung unzureichend berücksichtigen. Ausgeschlossen werden alle Wertpapiere von Emittenten mit einem ESG-Rating gemäß MSCI ESG Research LLC von „CCC“. Hinsichtlich Emittenten, für die kein ESG-Rating durch MSCI ESG Research LLC vorliegt, wird die Berücksichtigung von ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung durch die Gesellschaft bewertet;
- die sich in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
 - Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, beispielsweise die Produktion oder der Vertrieb von Landminen und Massenvernichtungswaffen;
 - Anbau und Produktion von Tabak;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- 1 % oder mehr des Umsatzes mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- 10 % oder mehr des Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 50 % oder mehr des Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- 50 % oder mehr des Umsatzes mit Stromerzeugung erzielen, dessen Treibhausgas-Emissionsintensität mehr als 100 g CO₂ e/kWh beträgt;
- 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle erzielen;
- 5 % oder mehr des Umsatzes durch den Abbau von Uran erzielen;
- 5 % oder mehr des Umsatzes aus dem Betrieb von Kernkraftwerken erwirtschaften. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 5 % der Einnahmen aus der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke erzielen;
- 5 % oder mehr des Umsatzes durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (Fracking, Ölsande) erzielen;
- 100 Millionen Megawattstunden pro Jahr oder mehr an elektrischer Energie durch das Verbrennen von Kohle erzeugen;
- 5 % oder mehr des Umsatzes aus der Produktion konventioneller Waffensysteme oder Komponenten mit unmittelbarem Bezug zur Waffen-wirkung erzielen (z. B. Waffen, Munition, Gefechtsfahrzeuge, Zieler-fassungssysteme)
- Zulässig sind unterstützende Ausrüstungen, die keine aktive, steuernde oder zielerfassende Funktion bei der Anwendung von Waffen übernehmen (z.B. Verwaltungssoftware, Kommunikationssysteme für allgemeine Zwecke, passive Schutzausrüstung); die nach den Prüfungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- von staatlichen Emittenten stammen,
 - die einer bestimmten Gruppe von Menschen oder der Bevölkerung im Allgemeinen, keinen freien Zugang zu politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten ermöglichen;
 - deren Friedensstatus als sehr niedrig einzustufen ist;
 - die in einem hohen Zusammenhang mit Geldwäschevorfällen stehen;

Es sind ferner nur Investitionen in Investmentanteile zulässig,

- die gemäß Artikel 8 Abs 1 oder Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Offenlegungsverordnung einzuordnen sind; und
- die mit den oben genannten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapieren übereinstimmen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar vor, wenn ein unzulässiges Wertpapier oder ein unzulässiger Investmentanteil erworben wird. In einem solchen Fall wird die Investition innerhalb von zehn Arbeitstagen veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft auf Basis von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mithilfe von Ausschlusslisten gewährleistet.

ESG-Integration

Bei der ESG-Integration werden Kriterien der ökologischen, sozialen und Corporate Governance von der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, wie z.B. die Konformität der Unternehmen zum Klimaabkommen von Paris. Zudem werden negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption betrachtet. Die Analyse umfasst folgenden Bereiche:

- Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken
- Management von Nachhaltigkeitsrisiken
- Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Wandels
- Beitrag in Schlüsselthemen der Zukunft, u.a. in den Bereichen transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie gesellschaftlicher und nachhaltiger Lebensstil.

Engagement

Die Gesellschaft tritt mit den Unternehmen, in die sie (indirekt oder direkt) investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Sie strebt an, ihren Einfluss so auszuüben, dass die Unternehmen kontinuierlich Verbesserungen in den jeweiligen ESG-Bereichen erzielen.

ESG Investmentprozess

Im Investmentprozess zur Identifikation von nachhaltigen Investitionen erfolgt eine Berücksichtigung anhand einer Positivliste mit Unternehmen, die eine robuste Strategie gegenüber den vorab genannten Schlüsselindikatoren entwickeln und eine starke Erfolgsbilanz bei der Bewältigung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen vorzuweisen haben. Als Grundlage der Positivliste werden Informationen von MSCI ESG Research für die einzelnen Schlüsselindikatoren verwendet. Für die 17 Ziele der Vereinten Nationen werden Umsätze in Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung stehen.

Für Wertpapiere, bei denen aufgrund unzureichender Daten keine Bewertung seitens MSCI ESG Research LLC vorgenommen werden kann, ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds berechtigt, eigenständig eine Prüfung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prüfung analysiert die Gesellschaft, ob die jeweiligen Unternehmen die festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen erfüllen: (1) Einhaltung der Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und -Chancen auf Grundlage der definierten ESG-Integrationskriterien und (3) Erfüllung der Anforderungen an nachhaltige Investitionen. Hierbei werden verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen herangezogen, um eine fundierte und verlässliche Einschätzung zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich überprüft, um die Übereinstimmung mit den geltenden Kriterien sicherzustellen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei der Anlagestrategie sind die Ausschlusskriterien sowie die ESG-Integration verbindlich einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschaft zu den unter „Engagement“ dargestellten Maßnahmen und zur Einhaltung des festgelegten Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein Mindestsatz.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Gesellschaft bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einschließlich der Managementstrukturen, der Beziehung zu Arbeitnehmern, der Mitarbeitervergütung sowie der Einhaltung der Steuervorschriften innerhalb der Anlagestrategie. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Die Einhaltung wird über den Ausschluss von Emittenten, die gegen eines der zehn Prinzipien des „United Nations Global Compact“ verstoßen oder ein schlechtes ESG-Rating von „CCC“ aufweisen, sichergestellt.

In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Von Unternehmen, die dieser Richtlinie unterfallen, wird erwartet, dass sie einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



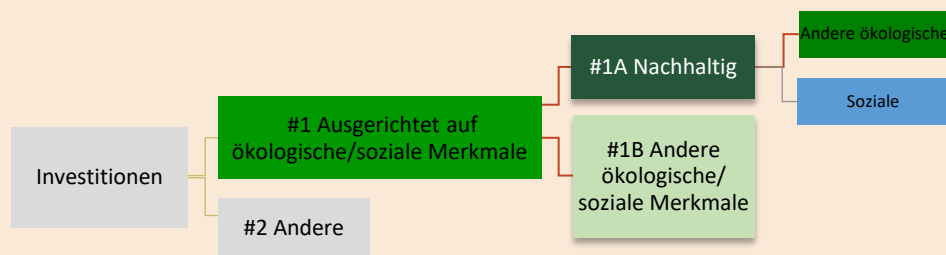
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds kann unterschiedliche Vermögensgegenstände erwerben. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dieses Verkaufsprospektes. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen erfolgt für alle Wertpapiere, die einzelnen Unternehmen, supranationale Organisationen, Staaten oder Investmentanteilen zugeordnet werden können. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.

Zusätzlich tätigt der Fonds einen verbindlichen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen,. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindestens 0 % der Investitionen entfallen auf Wirtschaftstätigkeiten mit einem Umweltziel,, gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- Mindestens 50 % der Investitionen entfallen auf Wirtschaftstätigkeiten mit einem Umwelt- oder sozialen Ziel, die im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden.

Die Aufteilung direkter Investitionen, die die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördern, und andere Investitionen, ist wie folgt:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind neutrale Positionen im Portfolio und werden nicht ausdrücklich eingesetzt, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds kann Investitionen tätigen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie-VO klassifizieren, legt hierzu aber keine Mindestquote fest. Sofern ökologisch nachhaltige Investitionen getätigt werden, wird dies über die Anteilsquote ausgewiesen. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis vom Marktwert der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

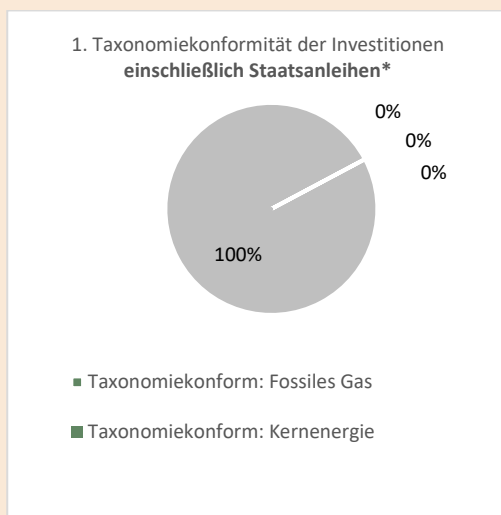
Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich Fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil hinsichtlich Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Für den Fonds wird ein Mindestanteil von 30 % angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil hinsichtlich sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

- Zur Umsetzung der Anlageziele und -strategie, kommen Vermögensgegenstände zum Einsatz, die nicht einzelnen Unternehmen, supranationalen Organisationen oder Staaten zugeordnet werden können.

Diese Vermögensgegenstände werden oben unter „Andere Investitionen“ aufgeführt. Hierunter fallen beispielsweise Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, Derivate oder Bankguthaben.

Es besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz hinsichtlich dieser anderen Investitionen. Für alle Investitionen werden die allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen in diesem Verkaufsprospekt (s.o.) berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Index als Referenzwert verwendet.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Metzler Global Growth Sustainability:

[Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen](#)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.